

1. Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung als Zusatzstrafe dient der Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe auf den Täter, der Erziehung anderer Bürger und der Aufklärung der Bevölkerung vor allem zur Teilnahme an der Bekämpfung der Kriminalität. Das Gericht hat sorgfältig zu prüfen, ob die Anwendung dieser Zusatzstrafe notwendig und geeignet ist, die erzieherische Wirkung zu erzielen.
2. Notwendig wird die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung dann sein, wenn die Tat und ihre Auswirkungen den Lebenskreis des Täters überschritten haben, breiten Kreisen der Bevölkerung bekannt wurden und unter, ihr erhebliche Unruhe verursachten. In diesen Fällen wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bevölkerung bewußtgemacht, daß der Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und gerecht verurteilt wurde (vgl. OG NJ, 1960, S. 734).

Die vielfältigen Formen der Mitwirkung der Bevölkerung an der Bekämpfung der Kriminalität erfordern eine sorgfältige Auswahl, wann eine derartige Maßnahme notwendig ist. Kann der gewünschte Zweck durch andere Maßnahmen, wie Mitwirkung des Arbeitskollektivs des Täters im Strafverfahren, Übernahme von Bürgschaften, zusätzliche Erziehungsmaßnahmen bei Verurteilung auf Bewährung, erreicht werden, soll von der Bekanntmachung Abstand genommen werden. Sie kann dagegen notwendig sein, wenn die anderen staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur wirksamen Erziehung des Täters nicht ausreichen, z. B. weil kein festes Kollektiv vorhanden ist oder die Auswirkungen der Tat größtenteils der Bevölkerung bekannt wurden oder sie betroffen haben.

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch dann notwendig sein, wenn eine Häufung von Straftaten in bestimmten Bereichen, wie Betrieben oder Wohngebieten, auftritt, um die Bevölkerung zur Mitwirkung im Kampf gegen diese Straftaten zu mobilisieren.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung kann auch notwendig sein, wenn der Täter einen anderen Bürger oder ein Kollektiv in der Öffentlichkeit verleumdet hat und deshalb vor einem Gericht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird (§§ 138 u. 139 Abs. 2), damit die Rechte des Geschädigten gewährleistet und die sozialistischen Beziehungen zwischen den Bürgern gefestigt werden. In geeigneten Fällen ist bei Vergehen der Beleidigung oder Verleumdung die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung als Zusatzstrafe, zur Rehabilitation des Geschädigten, anwendbar.

3. Als weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der öffentlichen Bekanntmachung haben die Gerichte zu prüfen, ob sie geeignet ist, die Wirksamkeit der Hauptstrafe zu erhöhen.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, daß die Anwendung der öffentlichen Bekanntmachung im angemessenen Verhältnis zur Straftat und zur Hauptstrafe stehen muß und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters erfolgt. Die öffentliche Bekanntmachung wird wegen der psychologischen Folgen ungeeignet sein, wenn der Täter ein Jugend-